

„DNCA INVEST“

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

L-5826 Hesperange

33, rue de Gasperich

Handelsregister (R.C.S.) Luxemburg Abschnitt B Nummer 125.012

Am 12. Februar 2007 durch Notariatsakt von Notar Henri HELLINCKX, mit Amtssitz in Luxemburg, gegründete Gesellschaft. Die Veröffentlichung der Gründung der Gesellschaft erfolgte am 26. März 2007 im Mémorial Recueil des Sociétés et Associations C, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, unter der Nummer 451.

Die Satzung wurde zuletzt gemäß Notariatsakt von Notar Henri HELLINCKX, mit Amtssitz in Luxemburg, am 20. Januar 2011 geändert. Die entsprechende Veröffentlichung erfolgte im Mémorial Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg.

KOORDINIERTE SATZUNG VOM

20. Januar 2011

Artikel 1:

Zwischen den Zeichnern und allen zukünftigen Aktionären besteht eine Aktiengesellschaft in Form einer "Société Anonyme", die die Kriterien einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital erfüllt und unter dem Namen "**DNCA Invest**" (die "Gesellschaft") firmiert.

Artikel 2:

Die Gesellschaft ist auf unbegrenzte Zeit gegründet. Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Aktionäre auf die zur Änderung dieser Satzung vorgesehene Art und Weise aufgelöst werden.

Artikel 3:

Ausschließlicher Gegenstand der Gesellschaft ist es, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere zulässige Vermögenswerte jedweder Art zu investieren, die in Teil 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 bezüglich Organismen für gemeinsame Anlagen in geänderter Fassung (das "Gesetz") genannt sind, und den Aktionären der Gesellschaft den Ertrag der Verwaltung ihres Vermögens zugutekommen zu lassen.

Die Gesellschaft kann jedwede Maßnahmen ergreifen und jedwede Geschäfte tätigen, die sie zur Erreichung und Entwicklung ihres Gegenstands für nützlich erachtet und die nach der weitesten Auslegung des Gesetzes zulässig sind.

Artikel 4:

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich in Hesperange im Großherzogtum Luxemburg. Durch Beschluss des Verwaltungsrats, der nach den gesetzlichen Vorschriften zu veröffentlichen ist, kann der Gesellschaftssitz in jedwede andere Gemeinde des Großherzogtums Luxemburg verlegt werden. Ebenfalls durch Beschluss des Verwaltungsrats können hundertprozentige Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und andere Geschäftsstellen sowohl in Luxemburg als auch im Ausland errichtet werden.

Sollten außergewöhnliche politische, wirtschaftliche oder soziale Ereignisse eintreten oder bevorstehen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats die normale Geschäftstätigkeit der Gesellschaft am Gesellschaftssitz oder den reibungslosen Geschäftsverkehr zwischen diesem Gesellschaftssitz und Personen im Ausland beeinträchtigen würden, kann der Gesellschaftssitz zeitweilig bis zur vollständigen Beendigung dieser außergewöhnlichen Umstände ins Ausland verlegt werden. Diese provisorische Maßnahme hat jedoch keinerlei Einfluss auf die Nationalität der Gesellschaft, die ungeachtet der zeitweiligen Verlegung ihres Sitzes weiterhin eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.

Artikel 5:

Das Gesellschaftskapital der Gesellschaft besteht aus nennwertlosen Aktien und entspricht jederzeit dem in Artikel 23 definierten gesamten Nettovermögen der Gesellschaft.

Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht dem Gegenwert in Euro ("EUR") des nach luxemburgischem Recht vorgeschriebenen Mindestkapitals, das binnen sechs Monaten nach der Zulassung der Gesellschaft erreicht sein wird.

Der Verwaltungsrat ist befugt, jederzeit ohne Beschränkungen zusätzliche voll einzuzahlende Aktien zum Nettoinventarwert je Aktie oder zum jeweiligen Nettoinventarwert je Aktie auszugeben, der gemäß Artikel 23 dieser Satzung bestimmt wird, ohne den bestehenden Aktionären ein vorrangiges Bezugsrecht für die auszugebenen Aktien einzuräumen.

Der Verwaltungsrat kann ein ordnungsgemäß bevollmächtigtes Verwaltungsratsmitglied oder einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Geschäftsführer der Gesellschaft oder eine andere ordnungsgemäß bevollmächtigte Person beauftragen, Zeichnungen und Zahlungen für diese neuen Aktien entgegenzunehmen.

Diese Aktien können gemäß der Festlegung des Verwaltungsrats aus verschiedenen Klassen bestehen, und der Erlös aus der Ausgabe einer jeden Aktienklasse wird gemäß Artikel 3 dieser

Satzung in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Vermögenswerte investiert, die den geografischen Regionen, Branchen oder Währungszonen oder den spezifischen Arten von Aktien oder Schuldverschreibungen entsprechen und/oder eine besondere Ausschüttungspolitik oder besondere Verkaufs- und Rücknahmegebührenstruktur aufweisen, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit in Bezug auf die jeweilige Aktienklasse festlegt. Der Verwaltungsrat kann des Weiteren beschließen, innerhalb jeder Aktienklasse zwei oder mehrere Unterklassen zu schaffen, deren Vermögenswerte gemeinsam gemäß der besonderen Anlagepolitik der betreffenden Klasse investiert werden, für die aber jeweils eine besondere Verkaufs- und Rücknahmegebührenstruktur, Verwaltungsgebührenstruktur Ausschüttungspolitik oder Absicherungspolitik gilt. Zum Zwecke der Bestimmung des Kapitals der Gesellschaft wird das jeder Aktienklasse zuzuordnende Nettovermögen, sofern dies nicht in EUR ausgedrückt ist, in EUR umgerechnet und das Gesellschaftskapital entspricht dem gesamten Nettovermögen sämtlicher Aktienklassen.

Ab Juli 2011 und unter den in den luxemburgischen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen kann der Verwaltungsrat jederzeit, sofern er es für angemessen erachtet, soweit nach der weitesten Auslegung der anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften zulässigen Umfang, jedoch im Einklang mit den Verkaufsdokumenten der Gesellschaft: (i) jedwede Klasse schaffen, die entweder als Feeder-OGAW oder als Master-OGAW einzustufen ist, (ii) jede bestehende Klasse in eine Feeder-OGAW-Klasse umwandeln oder (iii) die Master-OGAW einer Feeder-OGAW-Klassen der Gesellschaft ändern.

Artikel 6:

Die Verwaltungsratsmitglieder können beschließen, Aktien in Form von Inhaber- oder Namensaktien auszugeben. In Bezug auf Inhaberaktien werden Zertifikate in der vom Verwaltungsrat bestimmten Stückelung ausgegeben. Beantragt der Eigentümer von Inhaberaktien den Umtausch seiner Zertifikate gegen Zertifikate anderer Denominierung oder den Umtausch in Namensaktien, können ihm die Kosten dieses Umtausches in Rechnung gestellt werden. Für Namensaktien stellt die Gesellschaft keine Aktienzertifikate aus. Die Aktienzertifikate werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet. Beide Unterschriften können entweder handschriftlich oder gedruckt oder per Fax erteilt werden. Eine dieser Unterschriften kann jedoch von einer Person erteilt werden, die vom Verwaltungsrat diesbezüglich bevollmächtigt wurde. In diesem letzteren Fall muss die Unterschrift handschriftlich erfolgen. Die Gesellschaft kann vorübergehende Aktienzertifikate in einer vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit bestimmten Form ausstellen.

Die Aktien werden nur bei Annahme des Zeichnungsantrags und Zahlung des gemäß Artikel 24 dieser Satzung festgelegten Preises ausgestellt. Dem Zeichner werden die endgültigen Aktienzertifikate oder eine Bestätigung seines Aktienbesitzes unverzüglich ausgehändigt.

An die Aktionäre zu leistende Dividendenzahlungen erfolgen in Bezug auf Namensaktien an die im Aktionärsregister eingetragenen Adressen, in Bezug auf Inhaberaktien gegen Vorlage der betreffenden Dividendenkupons an den/die von der Gesellschaft für diesen Zweck bestellten Vertreter.

Sämtliche von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien mit Ausnahme der Inhaberaktien werden im Aktienregister eingetragen, das von der Gesellschaft oder einer oder mehrerer von der Gesellschaft hierzu ernannten Personen geführt wird. In dieses Aktienregister wird der Name eines jeden Inhabers von Namensaktien, dessen Wohnort oder Aufenthaltsort, sofern dieser der Gesellschaft mitgeteilt wurde, die Anzahl und Klasse der von ihm gehaltenen Aktien und der für jede dieser Aktien gezahlte Betrag eingetragen. Jede Übertragung von Aktien mit Ausnahme von Inhaberaktien wird in das Aktienregister eingetragen, und jede solche Eintragung wird von einem oder mehreren Geschäftsführern der Gesellschaft oder von einer oder mehreren von der Gesellschaft dazu ernannten Personen unterzeichnet.

Die Übertragung von Inhaberaktien erfolgt durch Aushändigung der entsprechenden

Inhaberzertifikate. Die Übertragung von Namensaktien erfolgt (a) falls Aktienzertifikate ausgestellt wurden, durch Eintragung der durch die Gesellschaft zu bewirkenden Übertragung gegen Übergabe des/der Zertifikate(s), die diese Aktien repräsentieren, an die Gesellschaft zusammen mit den von der Gesellschaft geforderten sonstigen Übertragungsurkunden und (b) falls keine Zertifikate ausgestellt wurden, durch schriftliche Übertragungserklärung, die in das Aktionärsregister einzutragen und vom Übertragenden und Übertragungsempfänger oder den ordnungsgemäß dazu bevollmächtigten Personen zu unterzeichnen und datieren ist.

Jeder eingetragene Aktionär hat der Gesellschaft eine Adresse mitzuteilen, an die alle Mitteilungen und Ankündigungen der Gesellschaft gesandt werden können. Diese Adresse wird ebenfalls in das Aktienregister eingetragen.

Sollte ein eingetragener Aktionär versäumen, eine solche Adresse anzugeben, kann die Gesellschaft diesbezüglich eine Anmerkung ins Aktienregister eintragen lassen. Dann gilt der Gesellschaftssitz oder eine andere Adresse, die zu gegebener Zeit von der Gesellschaft eingetragen wird, als Adresse des Aktionärs, bis der Aktionär der Gesellschaft eine andere Adresse mitteilt. Der Aktionär kann seine im Aktienregister eingetragene Adresse durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft an deren Sitz oder eine andere zu gegebener Zeit von der Gesellschaft bestimmte Adresse jederzeit ändern lassen.

Falls die Zahlung eines Zeichners zur Ausgabe von Aktienbruchteilen führt, kann der Verwaltungsrat beschließen, Aktienbruchteile auszugeben. In diesem Falle wird dieser Aktienbruchteil ins Aktienregister eingetragen. Dieser Bruchteil gewährt kein Stimmrecht, berechtigt aber unter den von der Gesellschaft diesbezüglich festgelegten Bedingungen zu einer anteilmäßigen Dividende. Im Falle von Inhaberaktien werden ausschließlich Zertifikate für volle Aktien ausgestellt. Jede Restzahl von Inhaberaktien, für die aufgrund der Denominierung der Zertifikate kein Zertifikat ausgestellt werden kann, sowie Bruchteile dieser Aktien können entweder in Form von Namensaktien ausgestellt werden oder die entsprechende Zahlung wird dem Aktionär zurückerstattet. Die Entscheidung darüber wird vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit getroffen. Sollte der Verwaltungsrat beschließen, keine Aktienbruchteile auszugeben, wird dem Aktionär die entsprechende Zahlung zurückerstattet. Die Entscheidung darüber wird zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat getroffen.

Artikel 7:

Kann ein Aktionär gegenüber der Gesellschaft zufriedenstellend nachweisen, dass sein Aktienzertifikat abhandengekommen oder zerstört ist, kann auf seinen Antrag unter den von der Gesellschaft festgelegten Bedingungen und Garantien, einschließlich einer Garantieerklärung einer Versicherung, aber ohne eine diesbezügliche Beschränkung ein Duplikat des Aktienzertifikats ausgestellt werden. Bei Ausstellung des neuen als Duplikat gekennzeichneten Aktienzertifikats verliert das ursprüngliche Aktienzertifikat seine Gültigkeit.

Beschädigte Aktienzertifikate können auf Anordnung der Gesellschaft durch neue ersetzt werden. Die beschädigten Zertifikate werden der Gesellschaft zurückgegeben und umgehend annulliert.

Der Gesellschaft steht es frei, dem Aktionär die Kosten für die Ausfertigung eines Duplikats oder eines neuen Aktienzertifikats sowie sämtliche angemessenen Kosten in Rechnung zu stellen, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausstellung und der diesbezüglichen Eintragung oder mit der Annullierung des ursprünglichen Aktienzertifikats entstanden sind.

Artikel 8:

Die Gesellschaft kann das Eigentumsrecht an ihren Aktien in Bezug auf bestimmte natürliche und juristische Personen einschränken oder verbieten.

Insbesondere kann die Gesellschaft das Eigentumsrecht an den Aktien der Gesellschaft für die nachstehend definierten "US-Personen" einschränken oder verbieten, und zu diesem Zweck kann die Gesellschaft:

- a) die Ausgabe von Aktien, sowie die Eintragung jedweder Aktienübertragung verweigern,

sofern diese Eintragung oder Übertragung ihres Erachtens dazu führen würde oder könnte, dass eine US-Person wirtschaftlicher Eigentümer dieser Aktie wird;

b) jederzeit jedwede Person, deren Name im Aktienregister eingetragen ist oder welche die Eintragung einer Aktienübertragung beantragt, auffordern, ihr sämtliche Erklärungen und Garantien oder sonstigen durch eine eidesstattliche Versicherung bekräftigten Auskünfte zu erteilen, die sie für die Feststellung als notwendig erachtet, ob und inwieweit und unter welchen Umständen eine US-Person wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien dieser Person ist oder sein wird; und

c) falls die Gesellschaft den Eindruck hat, dass eine US-Person entweder allein oder zusammen mit einer anderen Person, wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien ist, oder eine Person ihre Erklärungen und Garantien nicht einhält, oder die vom Verwaltungsrat geforderten Erklärungen und Garantien nicht abgibt, kann die Gesellschaft sämtliche oder einen Teil der von dieser Person gehaltenen Aktien auf dem Zwangswege wie folgt zurückkaufen:

1) Die Gesellschaft stellt dem Aktionär, der im Aktienregister als Eigentümer der zu kaufenden Aktien eingetragen ist, eine schriftliche Mitteilung ("Kaufanzeige") zu, in der die zu kaufenden Aktien wie vorstehend ausgeführt näher beschrieben sowie der zu zahlende Kaufpreis und der Ort angegeben sind, an dem der Kaufpreis zu zahlen ist. Diese Anzeige kann dem Aktionär per Einschreiben an seine letzte bekannte oder an die in den Büchern der Gesellschaft erscheinende Adresse zugestellt werden. Daraufhin ist der Aktionär verpflichtet, der Gesellschaft das/die Zertifikat(e) zu übergeben, das/die die in der Kaufanzeige näher beschriebenen Aktien repräsentiert/repräsentieren. Unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Kaufanzeige genannten Tag, ist der Aktionär nicht mehr Eigentümer in der Kaufanzeige näher beschriebenen Aktien, und sein Name wird in Bezug auf diese Aktien aus dem Aktienregister gestrichen.

2) Der Preis, zu dem die in jedweder Kaufanzeige näher beschriebenen Aktien gekauft werden (in dieser Satzung "Kaufpreis" genannt) ist der Betrag, der dem gemäß Artikel 21 dieser Satzung für die Aktien der Gesellschaft bestimmten Nettoinventarwert pro Aktie entspricht.

3) Außer in Zeiten von Devisenbeschränkungen wird der Kaufpreis an den Eigentümer dieser Aktien geleistet und von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder anderswo (gemäß den Angaben in der Kaufanzeige) zur Zahlung an den Eigentümer gegen Übergabe des/der Aktienzertifikat(e) für die in der Kaufanzeige näher beschriebenen Aktien hinterlegt. Bei Hinterlegung des vorgenannten Kaufpreises haben die in Bezug auf die in der Kaufanzeige näher bezeichneten Aktien berechtigten Personen keinen weiteren Anspruch auf diese Aktien und können in Bezug auf dieselben keine Forderungen gegen die Gesellschaft oder deren Vermögenswerte geltend machen, mit Ausnahme des Rechts der Aktionäre, als deren Eigentümer aufzutreten und den so hinterlegten Kaufpreis (ohne Zinsen) von der Bank gegen Übergabe des Aktienzertifikats/der Aktienzertifikate wie vorstehend beschrieben entgegenzunehmen.

4) Die Ausübung der durch diesen Artikel verliehenen Befugnisse seitens der Gesellschaft kann keinesfalls mit der Begründung angefochten oder ungültig erklärt werden, der Nachweis des Aktienbesitzes einer Person sei unzureichend oder der echte Aktienbesitz sei nicht wie die Gesellschaft am Datum der Kaufanzeige vermutet habe, vorausgesetzt, die genannten Befugnisse wurden von der Gesellschaft in gutem Glauben ausgeübt; und

d) sich weigern, bei einer Aktionärsversammlung der Gesellschaft die Stimmabgabe einer US-Person zu akzeptieren.

Im Sinne dieser Satzung ist der Ausdruck "US-Person" ein US-Staatsangehöriger oder eine Person, die in den Vereinigten Staaten, deren Hoheitsgebieten oder Liegenschaften oder in Gebieten, die deren Gerichtsbarkeit unterstehen, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, einschließlich des Nachlasses dieser Person, oder eine Körperschaft, Gesellschaft, ein Trust oder eine andere Vereinigung, die dort errichtet oder gegründet wurde.

Der Verwaltungsrat kann die Bedeutung dieses Ausdrucks zu gegebener Zeit ändern oder klarstellen.

Zusätzlich zum Vorstehenden kann der Verwaltungsrat die Ausgabe und die Übertragung von Aktien einer Klasse oder Unterklasse auf institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes ("institutionelle Anleger") beschränken. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrags für Aktien einer institutionellen Anlegern vorbehaltenen Klasse oder Unterklasse bis zu dem Zeitpunkt verschieben, an dem die Gesellschaft ausreichenden Nachweis erhalten hat, dass der Antragsteller ein institutioneller Anleger ist. Hat die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt den Eindruck, dass es sich bei dem Inhaber einer institutionellen Anlegern vorbehaltenen Klasse oder Unterklasse nicht um einen institutionellen Anleger handelt, wandelt der Verwaltungsrat die betreffenden Aktien in Aktien einer nicht auf institutionelle Anleger beschränkte Klasse oder Unterklasse um (vorausgesetzt, es gibt eine Klasse oder Unterklasse mit ähnlichen Merkmalen), oder die Gesellschaft kauft die betreffenden Aktien auf dem Zwangswege im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels zurück. Unter Umständen, in denen eine Übertragung dazu führen würde, dass Aktien einer auf institutionelle Anleger beschränkten Klasse oder Unterklasse von einer Person gehalten würden, die nicht als institutioneller Anleger einzustufen ist, untersagt der Verwaltungsrat die Durchführung und folglich die Eintragung der Übertragung in das Aktienregister. Zusätzlich zur Haftung nach anwendbarem Recht hat jeder Aktionär, der die Kriterien eines institutionellen Anlegers nicht erfüllt und Aktien einer institutionellen Anlegern vorbehaltenen Klasse oder Unterklasse hält, die Gesellschaft, den Verwaltungsrat, die anderen Aktionäre der betreffenden Klasse oder Unterklasse und die Vertreter der Gesellschaft schadlos zu halten und zu entschädigen für Verluste und Aufwendungen, die aus oder im Zusammenhang mit diesen Umständen der Inhaberschaft entstanden sind, in denen der betreffende Aktionär eine irreführende oder falsche Dokumentation vorgelegt oder irreführende oder falsche Erklärungen abgegeben hat, um rechtswidrig den Status eines institutionellen Anlegers zu erlangen, oder der Gesellschaft den Verlust dieses Status nicht mitgeteilt hat.

Artikel 9:

Die ordnungsgemäß einberufene Aktionärsversammlung der Gesellschaft vertritt die Gesamtheit der Aktionäre der Gesellschaft. Sie verfügt über weitestgehende Befugnisse, um alle im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft stehenden Handlungen anzuordnen, durchzuführen oder zu genehmigen.

Artikel 10:

Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre findet gemäß luxemburgischem Recht am 4. Mittwoch des Monats April um 15:00 Uhr am Gesellschaftssitz in Luxemburg oder jedem anderen im Einberufungsschreiben angegebenen Ort in Luxemburg statt. Ist dieser Tag kein Bankgeschäftstag in Luxemburg, findet die Jahreshauptversammlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag statt. Die Jahreshauptversammlung kann auch im Ausland abgehalten werden, sofern außerordentliche Umstände dies nach freiem und endgültigem Ermessen des Verwaltungsrats erfordern.

Sofern nach den luxemburgischen Gesetzen und Rechtsvorschriften zulässig und unter den dort festgelegten Bedingungen, kann die Jahreshauptversammlung der Aktionäre an einem anderen als dem im vorstehenden Absatz festgelegten Tag, Zeitpunkt oder Ort abgehalten werden, der vom Verwaltungsrat bestimmt wird.

Sonstige Versammlungen der Aktionäre können an dem im jeweiligen Einberufungsschreiben angegebenen Ort und Zeitpunkt abgehalten werden.

Artikel 11:

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind für die Einberufung und die Durchführung von Versammlungen der Aktionäre der Gesellschaft die gesetzlichen Vorgaben für die Beschlussfähigkeit und die gesetzlichen Fristen maßgeblich. Aktionäre, die per Videokonferenz oder sonstigem Telekommunikationsmittel, das ihre Identifizierung erlaubt, an einer Aktionärsversammlung teilnehmen, gelten für die Ermittlung der Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit als anwesend.

Jede Aktie jedweder Klasse ist unabhängig vom Nettoinventarwert pro Aktie der jeweiligen Klasse stimmberechtigt. Aktionäre können sich bei jeder Aktionärsversammlung von einer anderen Person vertreten lassen, die sie hierzu schriftlich oder durch Fernschreiben, Telegramm, Telex, Telefaxnachricht oder jedes andere elektronische Mittel bevollmächtigt haben, das geeignet ist, eine derartige Bevollmächtigung nachzuweisen. Diese Vollmacht gilt für jede erneut einberufene Versammlung, es sei denn, sie wird ausdrücklich widerrufen.

Vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften oder Bestimmungen dieser Satzung werden die Beschlüsse auf ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen Hauptversammlungen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmen von Aktien, im Hinblick auf die der jeweilige Aktionär nicht an der Abstimmung teilgenommen oder sich dabei enthalten oder einen leeren oder ungültigen Stimmzettel abgegeben hat, gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Unter den nach den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften festgelegten Bedingungen kann das Einberufungsschreiben für eine Hauptversammlung der Aktionäre vorsehen, dass die für diese Hauptversammlung geltende Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit durch Bezugnahme auf jene Aktien bestimmt werden, die zu einem bestimmten Tag und Zeitpunkt vor der Hauptversammlung ("Stichtag") ausgegebenen und im Umlauf befindlich waren, sodass die Rechte eines Aktionärs, an der Hauptversammlung teilzunehmen und die mit seinen Aktien verbundenen Stimmrechte auszuüben, durch Bezugnahme auf die von ihm zum Stichtag gehaltenen Aktien bestimmt wird.

Der Verwaltungsrat kann sämtliche anderen Bedingungen festlegen, die die Aktionäre zu erfüllen haben, um an der Aktionärsversammlung teilzunehmen.

Artikel 12:

Die Aktionäre treten auf Einberufung des Verwaltungsrats zusammen. Die Einberufung erfolgt mittels Einberufungsschreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung, das jedem Aktionär mindestens acht Tage vor der Versammlung an seine im Aktienregister eingetragene Adresse übersandt wird.

Die Einberufung wird, soweit nach luxemburgischem Recht vorgeschrieben, im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations of Luxembourg und einer luxemburgischen Zeitung sowie in den vom Verwaltungsrat bestimmten anderen Zeitungen veröffentlicht.

Artikel 13:

Die Verwaltung der Gesellschaft obliegt dem Verwaltungsrat, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, die nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer gewählt, die mit der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung endet, und bleiben bis zur Wahl und Qualifizierung ihrer Nachfolger im Amt, jedoch unter der Voraussetzung, dass ein Verwaltungsratsmitglied jederzeit durch Beschluss der Aktionäre mit und ohne wichtigen Grund seines Amtes enthoben und/oder ersetzt werden kann.

Wird die Stelle eines Verwaltungsratsmitglieds durch Tod, Rücktritt oder anderweitig frei, können die übrigen Mitglieder zusammentreten und mit Stimmenmehrheit ein Verwaltungsratsmitglied wählen, das bis zur nächsten Aktionärsversammlung den freien Posten besetzt.

Artikel 14:

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und kann ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder als Stellvertreter ernennen. Des Weiteren kann er einen Sekretär ernennen, der nicht Verwaltungsratsmitglied sein muss und für die Erstellung der Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und Aktionärsversammlungen verantwortlich ist. Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung des Vorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort zusammen.

Der Vorsitzende übernimmt bei allen Aktionärsversammlungen und Verwaltungsratssitzungen den Vorsitz. In seiner Abwesenheit können die Aktionäre ein anderes Verwaltungsratsmitglied (und in Bezug auf Aktionärsversammlungen eine andere Person) durch einfache Mehrheit der auf der Sitzung anwesenden Stimmen zum zeitweiligen Vorsitzenden bestellen.

Der Verwaltungsrat kann zu gegebener Zeit die Geschäftsführer der Gesellschaft, einschließlich eines Generaldirektors, eines Sekretärs und jedweder Assistenten des Generaldirektors oder Sekretärs oder sonstiger Geschäftsführer, bestellen, die für die Geschäftstätigkeit und Verwaltung der Gesellschaft notwendig sind. Diese Bestellung kann jederzeit vom Verwaltungsrat widerrufen werden. Die Geschäftsführer müssen nicht Aktionäre der Gesellschaft sein. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in dieser Satzung haben die bestellten Geschäftsführer die ihnen vom Verwaltungsrat übertragenen Befugnisse und Aufgaben.

Mit Ausnahme von dringenden Fällen, in denen die Art dieser Umstände im Einberufungsschreiben zu erläutern ist, werden die Verwaltungsratssitzungen den Verwaltungsratsmitgliedern mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem für die Sitzung bestimmten Zeitpunkt angekündigt. Auf dieses Einberufungsschreiben kann durch Zustimmung in Schriftform oder per Fernschreiben, Telegramm, Telex, Telefaxnachricht oder sonstigem elektronischem Mittel verzichtet werden, das geeignet ist, den Verzicht eines jeden Verwaltungsratsmitglieds nachzuweisen. Sitzungen, die zu Zeiten und an Orten abgehalten werden, die in einem zuvor vom Verwaltungsrat gefassten Beschluss festgelegt wurden, bedürfen keines gesonderten Einberufungsschreibens.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann sich bei jeder Verwaltungsratssitzung durch Bestellung eines anderen Verwaltungsratsmitglieds vertreten lassen. Die Bestellung muss in Schriftform oder durch Fernschreiben, Telegramm, Telex, Telefaxnachricht oder jedes andere elektronische Mittel erfolgen, das geeignet ist, eine derartige Vollmacht nachzuweisen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nur in ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen handeln. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Gesellschaft durch ihre individuellen Handlungen nicht verpflichten, sofern dies nicht ausdrücklich durch einen Beschluss des Verwaltungsrats gestattet ist.

Der Verwaltungsrat kann nur rechtsgültig tagen und handeln, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder auf der Verwaltungsratssitzung anwesend oder vertreten sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der auf der Sitzung anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Verwaltungsratsmitglieder, die per Videokonferenz oder sonstigem Telekommunikationsmittel, das ihre Identifizierung erlaubt, an einer Verwaltungsratssitzung teilnehmen, gelten für die Ermittlung der Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit als anwesend.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse im Hinblick auf tägliche Geschäftsführung und Regelung der Angelegenheiten der Gesellschaft und seine Befugnisse, Handlungen zur Förderung der Gesellschaftspolitik und des Gesellschaftsgegenstands durchzuführen, Geschäftsführern und Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft übertragen. Der Verwaltungsrat berichtet der ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre jedes Jahr über die Gehälter, Honorare und sonstigen Vergünstigungen, die die Verwaltungsratsmitglieder gegebenenfalls beziehen.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann an einer Verwaltungsratssitzung per Videokonferenz oder sonstigem Telekommunikationsmittel teilnehmen und gilt auf der Sitzung als anwesend, wenn alle an der Sitzung teilnehmenden Personen einander hören und miteinander sprechen können, vorausgesetzt, dass die Stimmabgabe schriftlich bestätigt wird.

Verwaltungsratsmitglieder die durch einen umlaufenden Beschluss einstimmig handeln, können ihre Zustimmung durch eine oder mehrere getrennte Urkunden in Schriftform oder durch Telex, Fernschreiber, Telefaxübertragung oder jedwedes andere elektronische Kommunikationsmittel erteilen, das geeignet ist, diese schriftlich bestätigte Zustimmung nachzuweisen, wobei diese

Urkunden zusammen das angemessene Protokoll zum Nachweis des Beschlusses darstellen.

Artikel 15:

Das Protokoll einer Verwaltungsratssitzung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit vom zeitweiligen Vorsitzenden, der bei dieser Sitzung den Vorsitz führte, unterzeichnet.

Kopien oder Auszüge aus diesem Protokoll, die möglicherweise in Gerichtsverfahren oder anderweitig vorgelegt werden, sind vom Vorsitzenden oder vom Sekretär oder zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterzeichnen.

Artikel 16:

Der Verwaltungsrat hat nach dem Grundsatz der Risikostreuung die Befugnis, die Gesellschafts- und Anlagepolitik und die Richtlinien für die Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft festzulegen.

Der Verwaltungsrat bestimmt auch die Beschränkungen, die zu gegebener Zeit auf die Anlagen der Gesellschaft gemäß Teil I des Gesetzes anzuwenden sind.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Gesellschaft investieren kann in: (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne der gesetzlichen Definition in jeweils gültiger Fassung ("geregelter Markt") zugelassen sind und gehandelt werden, (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen Markt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gehandelt werden, der reguliert ist, ordnungsmäßig funktioniert und anerkannt und für das Publikum offen ist, (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur öffentlichen Notierung in Ost- und Westeuropa, Afrika, dem amerikanischen Kontinent, Asien, Australien und Ozeanien zugelassen sind oder an einem anderen Markt der vorgenannten Länder gehandelt werden, vorausgesetzt, dass dieser Markt reguliert ist, ordnungsmäßig funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist, (iv) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung beinhalten, dass ein Antrag auf Zulassung zur Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder regulierten Märkte gestellt wird und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt, sowie (v) jedwede sonstigen Wertpapiere, Instrumente oder sonstigen Vermögenswerte innerhalb der vom Verwaltungsrat im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Rechtsvorschriften festgelegten Einschränkungen gemäß der Offenlegung in den Verkaufsdokumenten der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschließen, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines gesamten Nettovermögens jeder Aktienklasse der Gesellschaft in unterschiedliche übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, deren Gebietskörperschaften, einem Drittstaat - sofern dieser von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannt und in den Verkaufsdokumenten der Gesellschaft offengelegt wird - oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass die betreffende Aktienklasse, wenn die Gesellschaft diese Bestimmung in Anspruch nimmt, Wertpapiere von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten muss und die Wertpapiere aus einer Emission 30% des gesamten Nettovermögens dieser Aktienklasse nicht übersteigen dürfen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Gesellschaft Anlagen in Finanzderivaten tätigen kann, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne des Gesetzes gehandelt werden, und/oder Finanzderivate, die außerbörslich gehandelt werden ("OTC-Derivate"), u.a. vorausgesetzt, dass der Basiswert aus Instrumenten im Sinne von Artikel 41(1) des Gesetzes, Finanzindizes, Zinsen, Wechselkursen oder Währungen besteht, in welche die Gesellschaft gemäß ihrer in den Verkaufsdokumenten der Gesellschaft offengelegten Anlageziele investieren darf.

Jedwede Klasse kann in dem nach weitester Auslegung der anwendbaren luxemburgischen

Gesetzen und Rechtsvorschriften zulässigen Umfang und unter den dort vorgesehenen Bedingungen, jedoch im Einklang mit den Bestimmungen der Verkaufsdokumente der Gesellschaft in eine oder mehrere andere Klassen investieren.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Anlagen der Gesellschaft so zu tätigen, dass die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Anleiheindex nachgebildet wird, sofern der betreffende Index von der Luxemburger Aufsichtsbehörde als genügend diversifiziert anerkannt ist, eine angemessene Benchmark darstellt und in den Verkaufsdokumenten der Gesellschaft eindeutig offengelegt wird.

Sofern im Prospekt der Gesellschaft für eine Klasse ausdrücklich nichts anderes angegeben ist, investiert die Gesellschaft nicht mehr als 10% des Nettovermögens einer Klasse in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 41 (1) e) des Gesetzes.

Artikel 17:

Kein Vertrag oder sonstiges Geschäft zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder Firma wird durch die Tatsache berührt oder ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer der Gesellschaft ein Interesse an dieser anderen Gesellschaft oder Firma haben oder Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer oder Angestellter derselben sind. Jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeder Geschäftsführer, der als Verwaltungsratsmitglied oder Geschäftsführer oder Angestellter einer Gesellschaft oder Firma fungiert, mit der die Gesellschaft Verträge abschließt oder anderweitig Geschäfte tätigt, wird aufgrund seiner Verbindung zu dieser Gesellschaft oder Firma nicht daran gehindert, über Angelegenheiten zu beraten oder diesbezüglich zu handeln oder abzustimmen, die diese Verträge oder anderweitigen Geschäfte betreffen.

Sollte ein Verwaltungsratsmitglied oder Geschäftsführer der Gesellschaft ein persönliches Interesse an einem Geschäft der Gesellschaft haben, legt das betroffene Verwaltungsratsmitglied oder der betroffene Geschäftsführer dieses persönliche Interesse dem Verwaltungsrat offen und nimmt an der Beratung oder Abstimmung über dieses Geschäft nicht teil. Über das Interesse des Verwaltungsratsmitglieds oder Geschäftsführers an diesem Geschäft wird auf der nächstfolgenden Aktionärsversammlung Bericht erstattet.

Der Ausdruck "persönliches Interesse" im Sinne des vorstehenden Satzes erstreckt sich weder auf die Beziehung zu noch auf das Interesse an einer Angelegenheit, Position oder Transaktion im Zusammenhang mit einer zur Gruppo Banca Leonardo gehörigen oder mit der Gruppo Banca Leonardo verbundenen Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft derselben oder einer anderen vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit bestimmten Gesellschaft oder Rechtsperson.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes dieses Artikels 17 finden keine Anwendung, wenn sich die zu treffenden Entscheidungen auf aktuelle, unter normalen Bedingungen eingegangene Geschäfte beziehen.

Artikel 18:

Die Gesellschaft entschädigt jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden Geschäftsführer und deren Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter für alle angemessenen Aufwendungen, die diesen im Zusammenhang mit jedweden Prozessen, Gerichtsverfahren, oder Verfahren entstanden sind, bei denen sie aufgrund ihrer Eigenschaft als jetzige oder ehemalige Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer der Gesellschaft oder - auf deren Antrag - jeder anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschaft Aktionär oder Gläubiger ist und von der sie keine Entschädigung beanspruchen können, als Partei beteiligt waren, außer im Hinblick auf Sachverhalte, für welche sie bei diesen Prozessen, Gerichtsverfahren oder Verfahren endgültig wegen grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten für haftbar erklärt werden. Im Falle einer außergerichtlichen Einigung erfolgt eine Entschädigung nur im Zusammenhang mit den Sachverhalten, auf die sich diese Einigung erstreckt und im Hinblick auf die der Gesellschaft von ihrem Berater mitgeteilt wird, dass die zu entschädigende Person keine derartige Pflichtverletzung begangen hat. Das vorgehende Entschädigungsrecht schließt andere anwendbaren Rechte des Betroffenen nicht aus.

Artikel 19:

Die Gesellschaft wird durch die gemeinsame Unterschrift zweier Verwaltungsratsmitglieder, die Einzelunterschrift eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Geschäftsführers der Gesellschaft oder die Einzelunterschrift jedweder anderen, vom Verwaltungsrat bevollmächtigten Person verpflichtet.

Artikel 20:

Die Gesellschaft bestellt einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, welchem die durch das Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben obliegen. Der Wirtschaftsprüfer wird von der Jahreshauptversammlung der Aktionäre bestellt und bleibt bis zur Ernennung seines Nachfolgers im Amt.

Artikel 21:

Ausschließlich unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Beschränkungen kann die Gesellschaft ihre eigenen Aktien wie nachstehend näher erläutert jederzeit zurücknehmen.

Jeder Aktionär kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Aktien durch die Gesellschaft beantragen. Der Rücknahmepreis wird spätestens fünf Luxemburger Bankgeschäftstage nach dem Tag ausgezahlt, an dem der anwendbare Nettoinventarwert bestimmt wurde. Der Rücknahmepreis entspricht dem gemäß den Bestimmungen von Artikel 23 dieser Satzung bestimmten Nettoinventarwert der betroffenen Aktienklasse abzüglich der vom Verwaltungsrat bestimmten Rücknahmekosten und abzüglich der Summe, die der Verwaltungsrat als angebrachten Betrag für Steuern/Abgaben und Kosten (inklusive Stempelsteuern sowie andere Abgaben, Steuern und Behördengebühren, Maklerkosten, Bankkosten, Überweisungskosten, Eintrags- und Beglaubigungskosten und anderen ähnlichen Steuern/Abgaben und Kosten) ("Handelskosten") erachtet, die anfallen würden, wenn alle Vermögenswerte, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden und für die Zwecke der relativen Bewertung berücksichtigt werden, zu Preisen verkauft werden müsste, die ihnen bei dieser Bewertung zugeschrieben würden und unter Berücksichtigung jedweder Faktoren, die nach Ansicht des umsichtig und nach Treu und Glauben handelnden Verwaltungsrats ordnungsgemäß zu berücksichtigen sind. Dieser Preis kann dann zugunsten der Gesellschaft auf die nächste ganze Einheit der Währung abgerundet werden, in der die betreffende Aktienklasse ausgewiesen ist.

Der betreffende Aktionär hat am Gesellschaftssitz in Luxemburg oder bei jedweder anderen von der Gesellschaft für die Rücknahme von Aktien zu ihrem Vertreter ernannten natürlichen oder juristischen Person eine Rücknahmeanzeige und einen Rücknahmeantrag in Schriftform einzureichen, zusammen mit dem/den Aktienzertifikat(en) (sofern solche ausgestellt wurden) und einem ordnungsgemäßen Nachweis der Übertragung oder Abtretung.

Jedweder Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, außer im Falle einer Aussetzung der Rücknahme gemäß Artikel 22 dieser Satzung. In Ermangelung eines Widerrufs erfolgt die Rücknahme am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzungsperiode.

Die von der Gesellschaft zurückgenommenen Aktien werden annulliert.

Jeder Aktionär kann den Umtausch aller oder eines Teils seiner Aktien in Aktien einer anderen Klasse zum jeweiligen Nettoinventarwert der Aktien der betreffenden Klasse, der um die betreffenden Handelskosten berichtigt und nach Ermessen des Verwaltungsrats auf- oder abgerundet wird, beantragen. Der Verwaltungsrat kann u.a. im Hinblick auf die Umtauschhäufigkeit Beschränkungen auferlegen und den Umtausch von der Zahlung einer Gebühr abhängig machen, wie er sie im Interesse der Gesellschaft und der Gesamtheit der Aktionäre für angemessen hält.

Soweit die Rücknahme- und/oder Umtauschanträge für eine Aktienklasse an einem bestimmten Bewertungstag einen bestimmten Betrag oder Prozentsatz des Nettoinventarwerts dieser Klasse übersteigen, der vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit in den Angebotsdokumenten festgelegt wird, kann der Verwaltungsrat diese Rücknahme- und/oder Umtauschanträge zurückstellen und zur Eintragung am nächstfolgenden anwendbaren

Bewertungstag vortragen.

Soweit nicht eine andere Entscheidung des Verwaltungsrats ergangen ist, wird von einem einzigen Aktionär weder eine Rücknahme noch ein Umtausch in Höhe eines Betrags getätigt, der den in den Marketingdokumenten angegebenen Mindestanlagebetrag der jeweiligen Aktienklasse oder jedweden niedrigen vom Verwaltungsrat festgelegten Betrag unterschreitet.

Falls der Wert des Aktienbestands eines einzigen Aktionärs in einer Aktienklasse durch eine Rücknahme oder einen Umtausch oder einen Verkauf von Aktien unter den Gegenwert des in den Marketingdokumenten angegebenen Mindestanlagebetrags für die jeweilige Klasse oder einen anderen vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festgelegten Betrag sinkt, wird angenommen, dass der betreffende Aktionär die Rücknahme oder den Umtausch seiner sämtlichen Aktien dieser Klasse beantragt hat.

Falls der gesamte Nettoinventarwert der Aktien einer Aktienklasse unter den Gegenwert von 5.000.000,– EUR sinkt, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Aktien dieser Klasse zum Nettoinventarwert zurückzunehmen, der an dem Tage anwendbar ist, an dem sämtliche dieser Klasse zuzurechnenden Vermögenswerte realisiert wurden.

Artikel 22:

Zum Zwecke der Festlegung des Ausgabe- Rücknahme- und Umtauschpreises pro Aktie ermittelt die Gesellschaft periodisch, je nach Vorgabe des Verwaltungsrats, aber mindestens zweimal im Monat, den Nettoinventarwert der Aktien einer jeden Aktienklasse (wobei der Tag oder der Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwerts in dieser Satzung "Bewertungstag" genannt wird), unter der Voraussetzung, dass der Bewertungstag, falls dieser auf einen Bankfeiertag in Luxemburg oder einen Bankfeiertag an einem anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Ort fällt, auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verlegt wird.

Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Aktien einer bestimmten Klasse und die Ausgabe und Rücknahme ihrer Aktien von ihren Aktionären sowie den Umtausch aus oder in Aktien einer jeden Klasse aussetzen:

- a) für jeden Zeitraum, in dem eine Hauptwertpapierbörse oder ein Hauptmarkt, an dem ein wesentlicher Teil der Anlagen der betreffenden Aktienklasse notiert oder gehandelt wird, aus einem anderen Grund als dem eines üblichen Feiertags geschlossen ist, oder währenddessen der Handel eingeschränkt oder vorübergehend ausgesetzt ist; oder
- b) im Falle außergewöhnlicher Umstände, die eine Notlage darstellen, infolge derer sich eine Verfügung über oder eine Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft, die dieser Aktienklasse zuzuordnen sind, als unmöglich erweist; oder
- c) im Falle des Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise bei der Bestimmung des Preises oder des Werts der Anlagen der betreffenden Aktienklasse oder der laufenden Preise oder Werte der dieser Klasse zuzurechnenden Vermögenswerte an jedweder Wertpapierbörse eingesetzt werden; oder
- d) für jedweden Zeitraum, in dem die Gesellschaft nicht imstande ist, Mittel zur Bezahlung der Rücknahme der Aktien der betreffenden Aktienklasse zurückzuführen, oder in dem der Transfer von Mitteln zum Erwerb von Anlagen oder zur Durchführung von Zahlungen, die für die Rücknahme von Aktien fällig werden, nach Einschätzung des Verwaltungsrats nicht zu üblichen Wechselkursen möglich ist

Sofern angebracht, wird diese Aussetzung von der Gesellschaft veröffentlicht und den Aktionären, welche die Rücknahme ihrer Aktien durch die Gesellschaft beantragen, zum Zeitpunkt der Einreichung des schriftlichen Rücknahmeantrags gemäß Artikel 21 dieser Satzung mitgeteilt.

Von einer Aussetzung in Bezug auf eine Aktienklasse bleibt die Berechnung des Nettoinventarwerts, die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch der Aktien anderer Klasse unberührt.

Artikel 23:

Der Nettoinventarwert der Aktien einer jeden Aktienklasse der Gesellschaft wird in der Referenzwährung dieser Klasse ausgedrückt und für jeden Bewertungstag ermittelt, indem das Nettovermögen der entsprechenden Aktienklasse - d.h. der an diesem Bewertungstag ermittelte Wert der dieser Klasse zuzuordnenden Vermögenswerte abzüglich der dieser Klasse zuzuordnenden Verbindlichkeiten - durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Aktien gemäß den festgelegten Bewertungsregeln geteilt wird. Der Nettoinventarwert pro Aktie kann auf die nächste Währungseinheit auf- oder abgerundet werden. Ist seit dem Zeitpunkt der Bestimmung des Nettoinventarwerts pro Aktie eine wesentliche Änderung der Notierungen an den Märkte eingetreten, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen der betroffenen Aktienklasse gehandelt oder notiert wird, kann die Gesellschaft zur Wahrung der Interessen der Aktionäre und der Aktienklasse, die erste Bewertung annullieren und für alle an diesem Bewertungstag eingegangenen Anträge eine zweite Bewertung durchführen.

Falls bei der Erstellung des geprüften Jahresberichts und des ungeprüften Halbjahresberichts der letzte Tag des Geschäftsjahres oder der Halbjahresperiode kein Geschäftstag in Luxemburg ist, wird statt des Nettoinventarwerts des letzten Bewertungstags des jeweiligen Geschäftsjahres oder der jeweiligen Halbjahresperiode der Nettoinventarwert zugrunde gelegt, der am letzten Geschäftstag der entsprechenden Periode berechnet wird.

In Abweichung von den nachstehenden Bewertungsgrundsätzen wird der zum Ende des Geschäftsjahres oder Halbjahres berechnete Nettoinventarwert pro Aktie auf Grundlage des letzten Preises des betreffenden Geschäftsjahres oder Halbjahres berechnet.

A. Als Vermögenswerte der Gesellschaft gelten:

- a) sämtliche Barbestände, Geldforderungen oder Kontoguthaben, einschließlich aufgelaufener Zinsen;
- b) sämtliche Wechsel und bei Sicht fällige Schuldscheine und Forderungen (einschließlich der Erlöse aus verkauften, aber noch nicht gelieferten Wertpapieren);
- c) sämtliche Anleihen, zeitlich befristete Schuldscheine, Anteile, Anteile/Aktien an Organismen für gemeinsame Anlagen, Aktien, Anleiheanteile ("debenture stock"), Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und andere Anlagen und Wertpapiere, die der Gesellschaft gehören oder für die die Gesellschaft einen Vertrag geschlossen hat;
- d) sämtliche der Gesellschaft zustehenden Aktien, Dividenden in Aktienform, Bardividenden und Barausschüttungen (wobei die Gesellschaft Berichtigungen im Hinblick auf Schwankungen des Marktwerts der Wertpapiere, die durch den Handel der Wertpapiere nach Abschlag der Dividende ("ex Dividende") oder des Bezugsrechts ("ex-Bezugsrecht") oder eine ähnliche Praxis entstehen, vornehmen kann);
- e) sämtliche auf den von der Gesellschaft gehaltenen verzinslichen Wertpapieren aufgelaufenen Zinsen, außer wenn diese Zinsen im Nennwert des entsprechenden Wertpapiers inbegriffen oder berücksichtigt sind;
- f) die Gründungskosten der Gesellschaft, soweit diese nicht abgeschrieben wurden, und
- g) alle sonstigen Vermögenswerte jedweder Art und Natur einschließlich im Voraus bezahlter Kosten.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird folgendermaßen ermittelt:

(1) Der Wert von Barmitteln oder Einlagen, Wechseln, bei Sicht fälligen Schuldscheinen und Forderungen, im Voraus bezahlter Kosten, Bardividenden und Zinsen, die beschlossen bzw. aufgelaufen, aber noch nicht ausgeschüttet bzw. eingegangen sind, werden mit ihrem vollen Wert angesetzt, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass sie in voller Höhe gezahlt oder vereinnahmt werden; in diesem Fall wird ihr Wert mit einem Abzug angesetzt, der als angemessen erachtet wird, um den wahren Wert derselben wiederzugeben.

(2) Der Wert von Vermögenswerten, die an einer Wertpapierbörse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Basis des zuletzt gemeldeten Kurses der Börse festgelegt, die normalerweise den Hauptmarkt für diese Art von Wertpapieren darstellt.

(3) Der Wert von Vermögenswerten, die an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, basiert auf dem zuletzt gemeldeten Kurs.

(4) Falls Vermögenswerte nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden oder wenn der gemäß Unterabsatz (2) oder (3) ermittelte Kurs der an einer Börse oder einem geregelten Markt notierten oder gehandelten Wertpapiere nicht den angemessenen Marktwert dieser Vermögenswerte widerspiegelt, wird der Wert dieser Vermögenswerte umsichtig und nach Treu und Glauben auf Basis des vernünftigerweise zu erwartenden Verkaufskurses angesetzt.

(5) Der Liquidationswert von Optionen, die nicht an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht ihrem Nettoliquidationswert, der entsprechend den Vorgaben des Verwaltungsrats ermittelt wird. Diese Vorgaben werden konsequent für alle Arten von Kontrakten angewandt. Der Liquidationswert von Futures, Forwards und Optionen, die an der Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, basiert auf dem letzten gemeldeten Abrechnungs- oder Glattstellungskurs dieser Kontrakte an den Börsen und geregelten Märkten, an denen die Gesellschaft die betreffenden Futures, Forwards oder Optionen handelt. Falls ein Termin- oder Optionskontrakt nicht an dem Tag liquidiert werden kann, an dem das Nettovermögen bestimmt wird, legt der Verwaltungsrat einen angemessenen Liquidationswert für diesen Kontrakt fest.

(6) Credit Default Swaps werden mit dem Barwert der künftigen Cashflows gemäß den üblichen Marktkonventionen bewertet, denen zufolge die Cashflows entsprechend der Ausfallwahrscheinlichkeit berichtigt werden. Zinsswaps werden unter Bezugnahme auf die entsprechende Zinskurve mit ihrem Marktwert bewertet. Sonstige Swaps werden mit ihrem angemessenen Marktwert bewertet, der nach Treu und Glauben gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten und vom Abschlussprüfer der Gesellschaft anerkannten Verfahren ermittelt wird.

(7) Anlagen in OGAW und andere OGA werden mit ihren aktuellsten offiziellen Inventarwerten oder von den entsprechenden Stellen bereitgestellten inoffiziellen Inventarwerten (d.h. Inventarwerte, die im Allgemeinen nicht für Zeichnung und Rücknahme von Aktien des Zielfonds verwendet werden) bewertet. Inoffizielle Inventarwerte können verwendet werden, wenn sie aktueller sind als die offiziellen Inventarwerte, und wenn die Verwaltungsstelle sicher ist, dass die von den betreffenden Stellen verwendete Methode für die Berechnung des inoffiziellen Inventarwerts keinen Widerspruch zur Methode für die offizielle Bestimmung des Nennwerts aufweist.

(8) Falls bestimmte Ereignisse seit dem Tag, an dem der letzte offizielle Inventarwert berechnet wurde, zu einer wesentlichen Änderung des Inventarwerts von Aktien oder Anteilen von OGAW und/oder anderer OGA geführt haben, darf der Wert dieser Aktien oder Anteile so angepasst werden, dass die Änderung des Wertes nach dem vernünftigen Ermessen des Verwaltungsrats reflektiert ist.

(9) Im Besitz der Gesellschaft befindliche nicht börsennotierte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von maximal 90 Tagen werden nach der Methode der linearen Abschreibung bewertet, deren Ergebnis sich dem Marktwert nähert.

(10) Alle anderen Wertpapiere und Vermögenswerte werden zu ihrem fairen Marktpreis bewertet, der gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren nach Treu und Glauben ermittelt wird.

(11) Sollten die vorstehende Berechnungsmethoden unangemessen oder irreführend sein, kann der Verwaltungsrat den Wert der Anlagen anpassen oder die Anwendung einer anderen Bewertungsmethode für die Vermögenswerte der Gesellschaft erlauben, wenn er der Auffassung ist, dass die Umstände eine solche Anpassung rechtfertigen oder dass eine andere Bewertungsmethode angewandt werden sollte, die den Wert dieser Anlagen angemessener widerspiegelt. Unter diesen Umständen kann der Verwaltungsrat auch beschließen, die Berechnung des Nettoinventarwerts in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Artikel 22

auszusetzen.

In Fällen, in denen es das Interesse der Gesellschaft oder der Aktionäre rechtfertigt (z.B. Verhinderung von Market-Timing-Praktiken), kann der Verwaltungsrat geeignete Maßnahmen, z.B. die Anwendung einer Fair Value-Bewertungsmethode, zur Anpassung des Werts der Vermögenswerte der Gesellschaft ergreifen, die in den Verkaufsdokumenten der Gesellschaft näher beschrieben sind.

B. Als Verbindlichkeiten der Gesellschaft gelten:

- a) sämtliche Darlehen, Wechselverbindlichkeiten und Forderungen;
- b) sämtliche aufgelaufenen oder zahlbaren Verwaltungsausgaben (einschließlich der Anlageberatergebühren, der Depotbankgebühr und der Vergütung der Agenten der Gesellschaft);
- c) sämtliche bekannten bestehenden und zukünftigen Verbindlichkeiten, einschließlich sämtlicher fällig gewordenen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung von Barmitteln oder Sachwerten, einschließlich des Betrags aller von der Gesellschaft erklärten, aber noch nicht ausgeschütteten Dividenden, sofern der Bewertungstag dem Stichtag für die Feststellung der dividendenberechtigten Person entspricht oder diesem folgt;
- d) eine vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegte Rückstellung für künftige Steuern auf Grundlage des Kapitals und Ertrags am Bewertungstag sowie gegebenenfalls sonstige vom Verwaltungsrat autorisierte und genehmigte Rückstellungen; und
- e) jedwede sonstigen Verbindlichkeiten jeglicher Art und Natur, mit Ausnahme der durch die Aktien der Gesellschaft verkörperten Verbindlichkeiten. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten hat die Gesellschaft sämtliche von der Gesellschaft zu zahlenden Aufwendungen zu berücksichtigen. Diese Aufwendungen umfassen die Gründungskosten, die Vergütungen und Kosten der Verwaltungsratsmitglieder und Geschäftsführer der Gesellschaft, inklusive deren Versicherungsschutz, die Vergütungen für Anlageberater oder Anlageverwalter der Gesellschaft; die Vergütungen und Kosten der Dienstleister und deren Geschäftsführer, Buchhalter, der Depotbank und Korrespondenzbanken, der Domizil-, Register- und Transferstellen, jedweder Zahlstellen und ständigen Vertreter an den Registrierungsorten, jedweder sonstigen Agenten der Gesellschaft; die Honorare für Rechtsberatungs- oder Buchprüfungsdienstleistungen, die Marketing-, Druck-, Berichterstellungs- und Veröffentlichungskosten, einschließlich der Werbekosten, der Kosten für die Erstellung und den Druck von Prospekten, erklärender Memoranda oder Registrierungsanträgen, die Steuern oder Behördengebühren und alle sonstigen betrieblichen Aufwendungen, einschließlich der Kosten für den Kauf und den Verkauf von Vermögenswerten, Zinszahlungen, Bank- und Maklergebühren, Versandkosten, Telefon- und Telexgebühren. Die Gesellschaft kann die Verwaltungskosten und sonstige regelmäßig wiederkehrende Kosten im Voraus für ein Jahr oder jedwede andere Periode berechnen und gleichmäßig über diese Zeitspanne verteilen.

C. Für jede Aktienklasse wird eine Vermögensmasse gebildet:

- a) die Erlöse aus der Ausgabe von Aktien einer jeden Aktienklasse werden in den Büchern der Gesellschaft der für diese Aktienklasse gebildeten Vermögensmasse zugerechnet, und die dieser Klasse zuzuordnenden Aktiva und Passiva, Erträge und Aufwendungen werden vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels dieser Vermögensmasse zugerechnet;
- b) Vermögenswerte, welche von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden in den Büchern der Gesellschaft derselben Vermögensmasse zugeordnet wie der Vermögenswert, von dem sie abgeleitet sind, und bei einer Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Wertminderung oder Werterhöhung auf die betreffende Vermögensmasse angerechnet;
- c) geht die Gesellschaft eine Verbindlichkeit ein, die sich auf einen Vermögenswert einer bestimmten Vermögensmasse oder auf eine Maßnahme im Zusammenhang mit einem Vermögenswert einer bestimmten Vermögensmasse bezieht, wird diese Verbindlichkeit der betreffenden Vermögensmasse zugerechnet;

d) falls ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keiner bestimmten Vermögensmasse zugeordnet werden kann, wird dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit zu gleichen Teilen auf alle Vermögensmassen aufgeteilt oder, falls die Höhe des Betrags dies rechtfertigt, im Verhältnis zu den Nettoinventarwerten der betreffenden Aktienklassen zugeordnet;

e) am Stichtag für die Bestimmung der Personen, die Anspruch auf eine erklärte Dividende einer Aktienklasse haben, wird der Nettoinventarwert dieser Aktienklasse um den Betrag dieser Dividende verringert.

Falls innerhalb derselben Aktienklasse gemäß der Beschreibung in Artikel 5 zwei oder mehr Unterklassen gebildet wurden, finden die vorstehenden Zuordnungsregeln entsprechende Anwendung auf diese Unterklassen.

D. Im Sinne dieses Artikels:

a) stellt die Gesellschaft gegenüber Dritten eine einzige juristische Person dar, doch die Vermögenswerte einer bestimmten Aktienklasse werden - abweichend von Artikel 2093 des luxemburgischen Zivilgesetzbuches - nur zur Deckung der Außenstände, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten dieser Aktienklasse verwendet. Die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen, die aufgrund ihrer Natur oder der Bestimmungen in den Verkaufsunterlagen keiner bestimmten Aktienklasse zugeordnet werden können, werden den verschiedenen Aktienklassen im Verhältnis zu deren jeweiligen Nettoinventarwerten und zeitanteilig zugerechnet;

im Hinblick auf das Verhältnis der Aktionäre untereinander ist jede Aktienklasse als eigenständige juristische Person zu behandeln;

b) gelten die gemäß Artikel 21 der vorliegenden Satzung zurückzunehmenden Aktien bis unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in diesem Artikel genannten Bewertungstag als bestehend und werden als solche berücksichtigt; und ab diesem Tag gelten sie bis zur Zahlung des Preises als Verbindlichkeit der Gesellschaft;

c) werden sämtliche Anlagen, flüssige Mittel und sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, die nicht in der Währung des Nettovermögenswerts der entsprechenden Klasse ausgedrückt sind, unter Berücksichtigung der Markt- oder Wechselkurse bewertet, die am Tag und zum Zeitpunkt der Bestimmung des Vermögenswerts der Aktien gültig sind; und

d) gelten die in Übereinstimmung mit den erhaltenen Zeichnungsanträgen auszugebenden Aktien der Gesellschaft, nach Geschäftsschluss an dem in diesem Artikel genannten Bewertungstag als umlaufend, und dieser Preis wird, bis er von der Gesellschaft vereinnahmt wurde, als Forderung der Gesellschaft angesehen;

e) werden an jedem Bewertungstag die von der Gesellschaft an diesem Bewertungstag abgeschlossenen Käufe und Verkäufe von Wertpapieren - soweit durchführbar - berücksichtigt.

Artikel 24:

Wenn die Gesellschaft Aktien zur Zeichnung anbietet, so entspricht der Preis pro Aktie, zu welchem diese Aktien angeboten und verkauft werden, dem vorstehend definierten Nettoinventarwert für die entsprechende Aktienklasse, zusätzlich einer vom Verwaltungsrat als angemessen erachteten Betrags für Steuern/Abgaben und Kosten (inklusive Stempelsteuern sowie andere Abgaben, Steuern und Behördengebühren, Maklerkosten, Bankkosten, Überweisungskosten, Eintragungs- und Beglaubigungskosten und anderen ähnlichen Steuern/Abgaben und Kosten) welche anfallen würden, wenn alle von der Gesellschaft gehaltenen und für die relative Bewertung berücksichtigten Vermögenswerte, zu den bei dieser Bewertung angesetzten Preisen erworben werden müssten, sowie unter zusätzlicher Berücksichtigung aller anderen Faktoren, die nach Ansicht des Verwaltungsrates ordnungsgemäß berücksichtigt werden müssen, zuzüglich der in den Verkaufsdokumenten festgelegten Provision. Dieser Preis ist auf die nächste ganze Einheit der Währung aufzurunden, in welcher der Nettoinventarwert der betreffenden Aktien berechnet wird. Die Vergütung

jedweder mit dem Verkauf dieser Aktien beauftragten Agenten wird aus dieser Provision bezahlt. Der auf diese Weise festgelegte Preis ist spätestens sieben Geschäftstage nachdem der Zeichnungsantrag angenommen wurde oder binnen einer kürzeren Zeitspanne zahlbar, die zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat bestimmt werden kann.

Artikel 25:

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Die Konten der Gesellschaft lauten auf EUR. Falls wie in Artikel 5 dieser Satzung vorgesehen verschiedene Aktienklasse bestehen und falls die Konten dieser Klassen in anderen Währungen geführt werden, werden diese in EUR umgerechnet und für die Berechnung der Konten der Gesellschaft zusammengerechnet.

Artikel 26:

Über die Verwendung des Jahresergebnisses und andere Ausschüttungen entscheidet die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats.

Ein Beschluss einer Hauptversammlung der Aktionäre, ob eine Dividende in Bezug auf eine Aktienklasse ausgeschüttet werden soll oder ob sonstige Ausschüttungen auf die Aktienklassen erfolgen sollen, unterliegt zudem der vorherigen Abstimmung - nach dem vorstehenden Mehrheitsprinzip - der Aktionäre dieser Klasse.

Durch Verwaltungsratsbeschluss können vorbehaltlich sonstiger gesetzlicher Bestimmungen Zwischendividenden auf die Aktien jedweder Aktienklasse aus den dieser Aktienklasse zuzuordnenden Vermögenswerten gezahlt werden.

Es darf keine Ausschüttung vorgenommen werden, wenn das Kapital der Gesellschaft dadurch unter das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital sinken würde.

Der Verwaltungsrat bestimmt, in welcher Währung, an welchen Orten und zu welchen Terminen erklärte Dividenden ausgezahlt werden.

Dividenden können in Bezug auf jedwede Aktienklasse eine Zuweisung von einem für diese Klasse geführten Ausgleichskonto beinhalten, dem bei der Ausgabe von Aktien dieser Klasse ein Betrag gutgeschrieben wird, und das bei der Rücknahme von Aktien dieser Klasse mit einem Betrag belastet wird, der auf Grundlage der diesen Aktien zuzuordnenden abgegrenzten Erträge berechnet wird.

Bei der Schaffung einer Aktienklasse kann der Verwaltungsrat beschließen, dass alle Aktien dieser Klasse thesaurierende Aktien sein sollen und dass demgemäß in Bezug auf die Aktien dieser Klasse keine Dividenden ausgeschüttet werden. Der Verwaltungsrat kann auch beschließen, dass innerhalb derselben Aktienklasse zwei Unterklassen geschaffen werden, eine Klasse mit thesaurierenden Aktien und eine Klasse mit ausschüttenden Aktien. In Bezug auf die thesaurierenden Aktien werden gemäß den vorstehenden Bestimmung keine Dividenden ausgeschüttet.

Artikel 27:

Die Gesellschaft schließt mit einer den Anforderungen des Gesetzes entsprechenden Bank ("Depotbank") einen Depotbankvertrag. Sämtliche Wertpapiere und liquiden Mittel der Gesellschaft werden von der Depotbank oder im Auftrag der Depotbank verwahrt, die gegenüber der Gesellschaft und deren Aktionären die gesetzlich vorgeschriebenen Verantwortlichkeiten übernimmt.

Falls die Depotbank vom Vertrag zurückzutreten wünscht, bemühen sich die Verwaltungsratsmitglieder nach besten Kräften um eine neue Gesellschaft, die als Depotbank handeln soll. Diese Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat als Depotbank bestellt und tritt an die Stelle der zurückgetretenen Depotbank. Der Verwaltungsrat darf die Bestellung der Depotbank kündigen, aber er darf die Depotbank nicht ihres Amtes entheben, sofern keine Nachfolgedepotbank gemäß diesen Bestimmungen bestellt wurde, die deren Amt übernimmt.

Artikel 28:

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, die (natürliche oder juristische Personen sein können und) von der Aktionärsversammlung ernannt werden, die diese Auflösung beschließt und die Befugnisse und Vergütung dieser Liquidatoren festlegt. Der jeder Aktienklasse entsprechende Nettoerlös wird von den Liquidatoren an die Inhaber der Aktien der jeweiligen Klasse im Verhältnis zu deren Anteil an den gesamten Aktien der betreffenden Klasse ausgezahlt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschließen, eine Aktienklasse zu liquidieren, falls das Nettovermögen dieser Klasse unter 5.000.000,- EUR sinkt, falls dies im Interesse der Aktionäre oder aus Rationalisierungsgründen erforderlich ist, oder falls eine die Klasse betreffende Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage die Liquidation rechtfertigt. Der Liquidationsbeschluss wird von der Gesellschaft vor dem Inkrafttreten der Liquidation unter Angabe der Liquidationsgründe und -verfahren veröffentlicht. Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Aktionäre und der Gleichbehandlung der Aktionäre nichts anderes bestimmt, können die Aktionäre der betreffenden Klasse weiter die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien auf Grundlage des anwendbaren Nettoinventarwerts unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Liquidationsaufwendungen verlangen. Vermögenswerte, die bei Abschluss der Liquidation der Aktienklasse nicht an die Berechtigten verteilt werden können, werden im Namen der Berechtigten bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt.

Unter den vorstehend beschriebenen Umständen kann der Verwaltungsrat auch die Schließung einer Aktienklasse durch Einbringung in eine andere Klasse beschließen. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat eine solche Zusammenlegung auch beschließen, wenn diese im Interesse der Aktionäre der betreffenden Klasse erforderlich ist. Dieser Beschluss wird gemäß dem vorstehenden Absatz veröffentlicht, wobei die Veröffentlichung auch Angaben über die neue Klasse enthält. Diese Veröffentlichung erfolgt einen Monat vor dem Tag des Inkrafttretens des Zusammenschlusses, damit die Aktionäre die kostenlose Rücknahme ihrer Aktien beantragen können, bevor die Liquidation durch Einbringung in die andere Klasse wirksam wird.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes, die auf die Zusammenlegung von Aktienklassen und gegebenenfalls auf den Zusammenschluss der Gesellschaft mit einer anderen luxemburgischen oder ausländischen Gesellschaft für gemeinsame Anlagen, die als OGAW oder OGAW-Klasse einzustufen ist, Anwendung finden, sind ab dem 1. Juli 2011 nicht mehr wirksam, und die im luxemburgischen OGAW-Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebenen Bestimmungen zu OGAW-Zusammenschlüssen finden Anwendung. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat über die Zusammenlegung von Aktienklassen entscheiden. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, die Zusammenlegungsentscheidung einer Versammlung der betreffenden Aktionäre vorzulegen, für die keine Mindestteilnehmerzahl vorgesehen ist und auf der Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Sollte infolge der Zusammenlegung einer Aktienklasse mit einer anderen, die Gesellschaft nicht mehr bestehen, muss der Zusammenschluss von einer Aktionärsversammlung beschlossen werden, für die im Hinblick auf Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit dieselben Anforderungen gelten, die für die Änderung dieser Satzung vorgeschrieben sind.

Artikel 29:

Diese Satzung kann zu gegebener Zeit durch eine Aktionärsversammlung geändert werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Vorschriften Luxemburgs zur Beschlussfähigkeit und Abstimmung. Jedwede Änderung, die die Rechte der Inhaber einer Klasse von Aktien gegenüber jenen einer anderen Klasse berühren, stehen des Weiteren unter dem Vorbehalt der genannten Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsanforderungen jeder betroffenen Klasse.

Artikel 30:

Alle Angelegenheiten, auf die diese Satzung keine Anwendung findet, werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz und dem Gesellschaftsgesetz vom 10. August 1915 in geänderter Fassung entschieden.